



SATZUNG DER STIFTUNG OLDENBURGER WALL E.V.

i. d. Fassung nach den Satzungsänderungen bei der Mitgliederversammlung am 29. Januar 2003 und der Mitgliederversammlung am 26. Januar 2012

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Stiftung Oldenburger Wall e. V.“. Er soll die Rechtsform eines eingetragenen Vereins erhalten.
2. Sitz des Vereins ist Oldenburg in Holstein.

§ 2 Aufgabe

1. Aufgabe des Vereins ist, die Stadt Oldenburg in Holstein und die zuständigen Behörden des Landes Schleswig-Holstein und des Kreises Ostholstein in ihrem gemeinsamen Vorhaben, das archäologische Denkmal „Oldenburg Wall“
 - a) zu rekonstruieren und zu gestalten sowie ständig zu betreuen und zu unterhalten,
 - b) der Öffentlichkeit bekannt und zugänglich zu machen, ideell und materiell zu fördern.
2. Der Verein ist überparteilich, unabhängig und nur zur Erfüllung der im vorstehenden Abs. 1 genannten Aufgaben verpflichtet.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, dass die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne nicht beeinträchtigt ist.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können alle natürlichen und juristischen Personen sein.

2. Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Beitrittserklärung und Annahme durch den Vorstand erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand zugegangen sein.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist oder ein anderer wichtiger Grund den Ausschluss rechtfertigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Die Entscheidung des Vorstandes bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 4 Aufbringung der Vereinsmittel

1. Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Spenden und Zuwendungen.
2. Die Pflichtbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
2. Zur ständigen Beratung und Unterstützung des Vorstandes werden ein Kuratorium und ein Wissenschaftlicher Beirat gebildet.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende nicht übertragbare Aufgaben zuständig:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Berufung der Mitglieder des Kuratoriums und des Wissenschaftlichen Beirates auf Vorschlag des Vorstandes,
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes, über die für jedes Geschäftsjahr zu entscheiden ist,
 - e) endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Beschluss über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
2. Auf Verlangen von 5 Mitgliedern werden die Wahlen zum Vorstand, zum Kuratorium und zum Wissenschaftlichen Beirat in geheimer Abstimmung durchgeführt.

3. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden des Vorstandes, der auch die Verhandlungen leitet.
4. Ein Drittel der Vereinsmitglieder oder drei Mitglieder des Vorstandes können die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung verlangen.
5. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen ist ein Sitzungsprotokoll zu führen und durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Wahlen und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist im Falle von Wahlen eine Wiederholung der Abstimmung vorzunehmen, im Falle einer erneuten Stimmgleichheit das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Im übrigen gilt bei Beschlüssen Stimmgleichheit als Ablehnung.

§ 7 Vorstand

1. a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten, zweiten und dritten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer mit jeweils einem Stellvertreter sowie aus bis zu 15, mindestens jedoch 7 Beisitzern.

b) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit folgende Personen dem Vorstand beordnen:

- den Bürgervorsteher/die Bürgervorsteherin der Stadt Oldenburg in Holstein
- den Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Oldenburg in Holstein
- einen oder mehrere Stadtverordnete der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oldenburg in Holstein

Die beigeordneten Personen sind nicht Mitglieder des Vorstandes. Sie haben im Vorstand kein Stimmrecht, nehmen jedoch an der Sitzung des Vorstandes teil, haben Rederecht und können zu Tagesordnungspunkten Anregungen geben.

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin wird für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit, der Bürgervorsteher/die Bürgervorsteherin und die Stadtverordneten für die Dauer der laufenden Wahlperiode bestimmt.

Die beigeordneten Personen können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes abberufen werden; ihre Beordnung endet dann mit Ablauf der Vorstandssitzung, in der der Beschluss gefasst wird.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine drei Stellvertreter sowie der Schriftführer und der Kassenwart. Zeichnungs- und alleinvertretungsberechtigt ist der Vorsitzende. Daneben sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gesamtvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand ist nach Bedarf oder auf Antrag von einem Drittel der Vorstandsmitglieder einzuberufen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt auf die Dauer von zwei Jahren. Dabei werden der Vorsitzende, der erste stellvertretende Vorsitzende, der

Kassenwart, der Schriftführer und mindestens drei Beisitzer in ungradzahligen Jahren, die übrigen Vorstandsmitglieder in gradzahligen Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

5. Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte. Er hat die Sitzungen der Mitgliederversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen sowie die Buch- und Kassenführung zu überwachen und darüber Rechenschaft abzulegen.
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen, im Falle seiner Verhinderung durch die stellvertretenden Vorsitzenden. Zu den Sitzungen des Vorstandes sind der Vorsitzende des Kuratoriums oder seine Stellvertreter und bei Bedarf der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats oder seine Stellvertreter einzuladen; diese Vorsitzenden nehmen nur mit beratender Stimme teil.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
8. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Sitzungsprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, im Verhinderungsfalle durch ihre Stellvertreter, zu unterzeichnen ist.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Zuständigkeiten abgegrenzt und die Fragen der Zusammenarbeit geregelt sind.

§ 8 Kuratorium

1. Zur ständigen Beratung des Vorstandes bei der Entwicklung und Durchführung des Arbeitsprogramms wird von der Mitgliederversammlung ein Kuratorium berufen.
2. Das Kuratorium besteht aus bis zu sechzehn Mitgliedern und wird für vier Jahre berufen. Zu berufen sind Vertreter aus Politik, Wirtschaft und Kultur. Wiederberufung ist zulässig.
3. Das Kuratorium wählt sich einen Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
4. Der Vorsitzenden des Vorstandes und seine Stellvertreter sowie der Schriftführer können an den Kuratoriumssitzungen teilnehmen.
5. Der Vorsitzende des Kuratoriums lädt das Kuratorium zu Sitzungen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten.
6. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
7. Über die Sitzungen des Kuratoriums ist ein Sitzungsprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden des Kuratoriums und einem weiteren Kuratoriumsmitglied zu unterzeichnen ist.
8. Das erste Kuratorium soll bis zum Ende des ersten Jahres nach Gründung des Vereins gebildet sein.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

1. Der Wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Durchführung der Vereinsaufgabe fachwissenschaftlich zu beraten und zu unterstützen.
2. Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich aus Personen zusammen, die ihre wissenschaftliche Qualifikation durch einschlägige Publikationen und Fähigkeiten bewiesen haben. Die Zahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats ist nicht begrenzt.
3. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes nach Empfehlung und im Einvernehmen mit dem Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein und/oder dem Archäologischen Landesmuseum Schloss Gottorf durch die Mitgliederversammlung berufen. Die Berufung erfolgt jeweils für die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederberufung ist zulässig.
4. Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Für die Beschlussfähigkeit, die Einberufung, den Zusammentritt und die Protokollführung sowie für die Teilnahmeberechtigung von Vorstandsmitgliedern an Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 4 bis 7 entsprechend.

§ 10 Abwahlen, Ergänzungswahlen

1. Mitglieder des Vorstandes, des Kuratoriums und des Wissenschaftlichen Beirats können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Vereinsmitglieder vorzeitig abgewählt bzw. abberufen werden. Die Abwahl bzw. Abberufung muss als Tagesordnungspunkt auf einer fristgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung gestanden haben.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes, des Kuratoriums oder des wissenschaftlichen Beirats ist für die restliche Dauer der laufenden Amtszeit von der Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen, wenn die restliche Amtszeit mindestens noch neun Monate beträgt.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Rechnungsprüfung

Die Rechnungen eines jeden Geschäftsjahres sind von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen, wobei einer von beiden möglichst ein in Oldenburg ansässiger selbständiger Steuerprüfer sein soll. Der Bericht der Prüfer ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

§ 13 Satzungsänderung, Vereinsauflösung, Vermögensverfall

1. Zu einem Beschluss, durch den die Satzung geändert werden soll, ist die Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Oldenburg in Holstein, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Oldenburg in Holstein.

Oldenburg in Holstein, 26.01.2012

gez.
Hans-Joachim Hahn
Vorsitzender

Anmerkung: In diese Fassung sind die von der Mitgliederversammlung vom 29.01.2003 gefassten Beschlüsse
- Änderung des § 7 Absatz 1 der Satzung „Regelung der Beiordnung von Personen zum Vorstand“
und
- Änderungen der Ziffern 2 und 3 des § 9 der Satzung „Regelungen zur Zahl der Mitglieder und zur Berufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates“
eingearbeitet worden.

Weiterhin gilt der Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.09.2001 hinsichtlich der Beitragsregelung nach der Währungsumstellung von Deutsche Mark auf Euro:
„Die bestehenden Mitgliedsbeiträge werden ab 1.1.2002 entsprechend des amtlichen Umrechnungskurses von Deutsche Mark in Euro umgewandelt und auf den jeweils nächsten ganzen Euro aufgerundet. Der Mindestbeitrag beträgt von diesem Zeitpunkt für natürliche Personen 16 EURO und für juristische Personen 52 EURO pro Jahr.“

In diese Fassung sind die von der Mitgliederversammlung vom 26.01.2012 gefassten Beschlüsse
- Änderung des § 7 Absätze 1, 2, 4 der Satzung „Zusammensetzung und Wahlturnus des Vorstands“
eingearbeitet worden.